

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde in Uebigau**

Vom 17.10.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die hier genannten Allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für den gesamten Friedhof.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 130 cm Höhe 16 cm. Grabmale über 131 cm Höhe sind nicht erlaubt.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:

a) entfällt

b) entfällt

c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.

d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 5

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,

b) kristalliner Marmor,

c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,

d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt, Sand oder Kies,

e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.

(2) entfällt

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- (1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:
1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 100 cm,
 2. bei Wahl- oder zwei- und mehrstelligen Grabstellen 130 cm,
 3. bei Kindergräbern 80 cm.
- (3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:
1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
 2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
 3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.
- Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 130 cm Höhe 16 cm
- (5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- (1) Für Urnenreihengräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Werden liegende Grabmale verwendet, gilt als Einheitsmaß 40 mal 40 cm bei einer Höhe der Hinterkante von 15 cm.
- (2) entfällt
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.
- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Geeignete Pflanzen zur Grabbepflanzung sind der Pflanzenliste (Anlage 2) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit weißem Sand, Kies und anderen Steinmaterialien ist unzulässig.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 9

3

Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

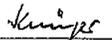
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 17.10.2011 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Uebigau, den 17.10.2011




Vorsitzender
des Gemeindefriedhofsrates

Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Anlage 2 - Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) für sonnige Lagen | |
| Cotoneaster dammeri | Zwergmispel |
| Dryas octopetala | Silberwurz |
| Evonymus fortunei vegetus | Kriechender Spindelbaum |
| Acaena microphylla | Stachelhüsschen |
| Antennaria dioica tomentosa | Katzenpfötchen |
| Sagina subulata | Sternmoos |
| Sedum acre | Mauerpfeffer |
| Sedum spurium und Formen | Fette Henne, Fettkraut |
| Thymus serpyllum | Thymian |
| b) für schattige Lagen | |
| Hedera helix | Efeu |
| Pachysandra terminalis | Ausdauernder Dickmantel |
| Vinca minor | Immergrün |
| Ajuga reptans | Günsel |
| Cotula squalida | Fliedermoos |
| Lysimachia nummularia | Pfennigkraut |
| Waldsteinia ternata | Waldsteinie |

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.